

**Befreiung von den Verboten im LSG für den Anbau an ein Einfamilienhaus in Brabschütz, Flst:145/3
86.21-113009/15836 114649/06**

Die geplante Baumaßnahme, der Anbau und die Aufstockung bei einem Einfamilienhaus im LSG „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen“, fällt unter das Bauverbot im LSG.

Das Haus wurde vor der 1974 erfolgten Unterschutzstellung errichtet und hat daher Bestandsschutz. Erweiterungen der Bausubstanz sind aber nur mit einer Befreiung von den Verboten im LSG möglich. Zur Entscheidung, ob ein Festhalten am Bauverbot eine unbeabsichtigte Härte darstellen würde, fehlen im Antrag Informationen zur Begründung des Bauvorhabens. Als Befreiungstatbestand gemäß Sächsischem Naturschutzgesetz kommt ausschließlich die nicht beabsichtigte Härte in Frage, da das Bauvorhaben weder den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dient noch im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit liegt.

Der Standort am Friedhofsweg liegt in einem landschaftlich reizvollen Gebiet. Das Flurstück 145/3 ist nur zur Hälfte bebaut. An das Baugrundstück grenzen die unbebauten Flächen der anderen Flurstück und der Friedhofsweg mit dem dahinter liegenden Bergfriedhof. Somit wäre eine Befreiung mit der Verfestigung einer Splittersiedlung im Außenbereich verbunden.

Durch den Anbau wird die überbaute Fläche vergrößert. Angaben zur Kompensation dieser Neuversiegelung fehlen im Antrag. Durch die Aufstockung wird das Landschaftsbild stärker beeinträchtigt als bisher. Angaben zur Kompensation durch das Landschaftsbild verbessernde Maßnahmen fehlen.

Das Baugrundstück ist mit einer Vielzahl von Koniferen und Obstbäumen bestanden. Die Antragsteller haben die Fällung von zwölf Gehölzen beantragt. Für das Bauvorhaben sind diese Fällungen nicht zwingend erforderlich. Konkrete Angaben zu Ersatzpflanzungen fehlen.

Die Antragsteller wollen eine Kleinkläranlage errichten. Vorbehaltlich der wasserrechtlichen Genehmigung werden gegen eine Befreiung von den Verboten im LSG für die Kleinkläranlage keine Bedenken erhoben, da diese den Zielen des Umweltschutzes dient und eine vorhandene abflusslose Grube ersetzen soll.

Eine Befreiung von den Verboten im LSG für die Aufstockung und den Anbau lehnen wir z.Z. ab. Wir können nur zustimmen, wenn eine entsprechende Begründung vorliegt und entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden.

Sollten Sie unserem Anliegen nicht entsprechen, bitten wir um Mitteilung (§ 57 Abs. 3 SächsNatSchG).